

Antragsverfahren bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in Kitas gem. §4 (7) VO KitaFöG

Kita stellt Auffälligkeiten beim Kind fest und empfiehlt den Eltern einen Antrag auf erhöhten Förderbedarf des Kindes bei der Fachstelle Kitaförderung zu stellen sowie ihr Kind zum Personenkreis der Kinder mit (drohender) Behinderung zuordnen zu lassen.

Die Eltern werden über die Voraussetzungen zur Feststellung und den Ablauf des Verfahrens aufgeklärt. Die Anträge werden bei Bedarf gemeinsam ausgefüllt.

Es wird ein aktueller Integrationsbericht erstellt, der mit den Eltern besprochen und mit dem Antrag an die Fachstelle Kitaförderung übermittelt wird. **Der Bericht soll prägnant die Einschränkungen des Kindes in der sozialen Teilhabe beschreiben und pädagogische Zielvorstellungen beinhalten.**

Personensorgeberechtigte (i.d.R. die Eltern) stellen den Antrag auf erhöhten Förderbedarf bei der Fachstelle Kitaförderung. **Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 RV Tag beginnt die Finanzierung des erhöhten Förderbedarfes mit dem Beginn des Monats der Antragstellung.**

Die (drohende) Behinderung des Kindes gemäß § 99 SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII muss durch den Öffentlichen Fachdienst (KJGD, EFB/KJpD, Seh- oder Hörberatung) festgestellt werden.

Falls ein Empfehlungsschreiben eines Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) vorliegt, wird es zusammen mit dem Bericht der Kita an die Fachstelle Kitaförderung übermittelt und nach Zustimmung der Eltern mit dem Auftrag der Prüfung der (drohenden) Behinderung an den Öffentlichen Fachdienst weitergeleitet.

Fachstelle Kitaförderung des THFD Jug nimmt den Antrag, die Zustimmung zur Datenübermittlung, den Entwicklungsbericht der Kita und ggf. die Empfehlung des SPZ schriftlich (per Post, FAX oder Email) entgegen.

Es erfolgen telefonische Beratungen zu den Sprechzeiten. Persönliche Beratungstermine finden nach Vereinbarung statt.

Es erfolgt ein Auftrag zur Prüfung der (drohenden) Behinderung an den Öffentlichen Fachdienst.

Nach Erhalt der Zuordnung des Kindes zum Personenkreis gemäß § 99 SGB IX oder § 35 a SGB VIII prüft die Fachstelle Kitaförderung die Teilhabebeeinträchtigung und den pädagogischen Förderbedarf des Kindes gemäß § 6 KitaFöG i.V.m. §4 (6) und 16 (1) VO KitaFöG, erteilt die Bewilligung des erhöhten Personalzuschlages und schickt diese an den Fachbereich Jug ZF 1 - Kindertagesbetreuung.

Öffentlicher Fachdienst

(KJGD, EFB/KJpD, Seh- oder Hörberatung) begutachtet das Kind bzw. entscheidet anhand der vorliegenden Unterlagen, ob eine Behinderung oder drohende Behinderung des Kindes vorliegt.

Die Zuordnung zum Personenkreis gemäß § 99 SGB IX oder § 35 a SGB VIII wird an die Fachstelle Kitaförderung geschickt.

Jug ZF 1 - Kindertagesbetreuung gibt nach Eingang der Bewilligung den erhöhten Personalzuschlag in ISBJ-Kita ein und erstellt eine Mitteilung an die Eltern und den Kitaträger.